

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Ing. Schulz und Schagerl

zur Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974**, LT-211/J-1-2013

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

Im Art. I Z. 9 lautet § 26a Abs. 1:

„(1) Jagdpächter (§ 26 Abs. 1 Z. 1) bzw. bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter müssen an Weiterbildungskursen teilnehmen, die die Themen Recht und Sicherheit zum Gegenstand haben und vom NÖ Landesjagdverband zu veranstalten sind. Über deren Besuch ist eine Bestätigung auszustellen. Nimmt ein Jagdpächter bzw. Jagdleiter innerhalb von drei Jahren nicht zumindest an einem Kurs teil, hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid eine Nachfrist von sechs Monaten zu setzen. Nach ungenütztem Ablauf dieser Frist ist ihm die Pächtereignung bis zum Nachweis der Teilnahme an einem solchen Weiterbildungskurs abzuerkennen.“